

## Finanzordnung der SG Grün-Weiß Schlepzig e.V.

Bezugnehmend auf die Satzung des Vereins

„§ 11 Der Vorstand

(2) (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. **Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.**“

erlässt der Vorstand folgende Finanzordnung:

### 1. Beiträge:

Für die Mitglieder der SG Grün-Weiß Schlepzig e.V. werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Status	Jahresbeitrag	Erläuterung / Bemerkung
Aktives Mitglied	72,00 €	Aktiv ist, wer im Laufe des Kalenderjahres an mindestens einem offiziellen Punkt- oder Pokalspiel teilnimmt.
Aktives Mitglied - Jugend	35,00 €	Aktiv-Jugend ist, wer im Laufe des Kalenderjahres an mindestens einem offiziellen Punkt- oder Pokalspiel teilnimmt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Aktives Mitglied - Kind	25,00 €	Aktiv-Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Passives Mitglied	32,00 €	Passiv ist, wer im Laufe des Kalenderjahres an keinem offiziellen Punkt- oder Pokalspiel teilnimmt.
Passives Mitglied - Gast	32,00 €	Passiv-Gast ist, wer im Laufe des Kalenderjahres an keinem offiziellen Punkt- oder Pokalspiel der SG Grün-Weiß Schlepzig e.V. teilnimmt, aber als Gastspieler bei einem anderen Verein spielt.
Schiedsrichter	32,00 €	Bemerkung: Bei Schiedsrichtern spielt es keine Rolle, ob Sie zusätzlich aktive Spieler sind.
Ehrenmitglied	0,00 €	Der Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung gefasst.

Familienbeitrag	mind. 120,50 €	<p>Als Familie im Sinne der Beitragsordnung zählen verheiratete Mitglieder mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beide Eltern müssen Aktive Mitglieder sein. Als Beitrag wird ein Aktives Mitglied voll gerechnet, der Ehepartner und die Kinder zahlen 50% ihres Beitrages.</p> <p><u>Bsp.:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 72,00 € für 1. Aktives Mitglied</li> <li>2. 36,00 € für 2. Aktives Mitglied</li> <li>3. 12,50 € bzw. 18,50 € für jedes Kind</li> </ol> <p>= mindestens 120,50 €</p>
-----------------	----------------	--

Für die Bestimmung der Beitragssätze im Juniorealter und die Berechnung des Familienbeitrages gilt als Stichtag der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Bei neuen Mitgliedern gilt das Alter bei Eintritt in den Verein.

Erfolgt der Eintritt im Laufe eines Jahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.

Erfolgt der Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages auf schriftlichen Antrag erstattet.

## 2. Entrichtung der Beiträge:

Die Beiträge werden innerhalb von sechs Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung fällig. Als Fristbeginn zählt der Tag der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden per Überweisung auf das Vereinskonto beglichen. Die Zahlung der Beiträge in Bar ist nur im Ausnahmefall möglich.

Anträge auf Zahlungsaufschub oder Stundung der Beiträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden von diesem **ohne** Einspruchsrecht entschieden.

## 3. Kontrolle

Der ordnungsgemäße Eingang der Beiträge wird vom Kassenwart überprüft. Unregelmäßigkeiten werden vom Kassenwart dem Vorstand mitgeteilt.

## 4. Maßnahmen bei ausbleibender Beitragszahlung

Bei Überschreitung des Zeitraumes der Beitragszahlung erfolgt eine Mahnung in schriftlicher Form durch den Kassenwart. Danach ist innerhalb von vier Wochen der Beitrag inkl. der Mahngebühr zu entrichten. **Die Mahngebühr beträgt für die erste und jede weitere Mahnung jeweils 2,00 EUR.** Als Stichtag der Frist zählt der Absendetermin der schriftlichen Mahnung. Sollte trotzdem kein Zahlungseingang erfolgen, wird das betreffende Mitglied bis zur Begleichung der Beitragsschuld vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen und darf an keinen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen der Abstimmung im Vorstand und der Schriftform.

Schleipzig, 19.03.2010